



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

**Stellungnahme  
der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**

**zum Gesetz zur Änderung des  
Landespersonalvertretungsgesetz  
und des WDR-Gesetzes - Drucksache 15/1644**

**Öffentliche Anhörung am 12.05.2011**

**Düsseldorf, 09.05.2011**

1. Die GdP-NRW hat ihre Forderungen hinsichtlich einer Novellierung des LPVG bereits im Rahmen des DGB-Eckpunktepapiers aus dem Jahre 2009 eingebracht.

Auch im Rahmen des Dialogprozesse mit den Gewerkschaften im Vorfeld des vorliegenden Gesetzentwurfes war die GdP genauso eingebunden wie bei der Stellungnahme des DGB, die dem Ausschuss ebenfalls vorliegt. Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme daher weitgehend auf spezifisch polizeiliche Problemstellungen sowie auf die Beantwortung des Fragenkatalogs der Fraktion die Linke. Im übrigen verweisen wir auf die soeben angesprochenen Stellungnahmen des DGB vom 05.05.2011 sowie vom 02.03.2011.

## **I. Allgemeine Stellungnahme**

1. Die GdP sieht in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Der Mitbestimmung wird wieder der Stellenwert eingeräumt, den sie bis zur Gesetzesänderung von 2007 inne hatte. Allerdings sehen wir auch noch einigen Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend darstellen werden.
2. Zunächst bedauert es die GdP, dass der Forderung des DGB, die Mitbestimmung in der Verfassung des Landes zu verankern, nicht nachgekommen wurde. Wie schnell sich unter wechselnden politischen Mehrheiten auch Mitbestimmungsrechte, die einfachgesetzlich festgeschrieben sind, ändern können, haben wir im Jahre 2007 erleben müssen. Wenn die Mitbestimmung jedoch verfassungsrechtlich abgesichert ist, ist eine Veränderung einfach gesetzlicher Art jedoch nur noch in einem verfassungsrechtlich bestimmten Rahmen möglich.
3. Zu den einzelnen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes

- a. zu § 1 Abs. 3

Die räumliche Trennung von Nebenstellen oder Dienststellenteilen behindert oder verhindert eine ordnungsgemäße Personalratsarbeit. Der Forderung, eine Möglichkeit im Gesetz zu schaffen, im Interesse der Beschäftigten in diesen Fällen selbstständige Personalräte zu schaffen wurde leider nicht entsprochen. Die jetzige Formulierung bleibt hinter dem ins Auge gefassten Ziel zurück. Als Alternative könnte sich die GdP jedoch vorstellen, die dezentrale Behördenstruktur als Begründung für eine Ausweitung der Freistellungen gem. § 42 IV heranzuziehen. Damit könnte dem Problem abgeholfen werden.

- b. zu § 29

Ausdrücklich zu begrüßen ist der Wegfall des Vorstandsprinzips. In den Jahren 1984 bis zum Jahre 2006 hatte sich die Vorgängerregelung ausdrücklich bewährt. Aus diesem Grunde gab es keinen Grund für die 2007 vorgenommene Änderung.

c. zu § 35

Leider wurde die im DGB-Entwurf vom 02.03.2011 vorgeschlagene Fristverlängerung auf 15 Tage nicht aufgenommen.

d. zu § 44 Abs. 6

Aus unserer Sicht sollte auch in den Fällen, in der eine Dienststelle umgewandelt wird, ein Übergangsmandat gelten. Die Praxis in der Polizei hat gezeigt, dass Behörden aufgelöst wurden und anschließend nahezu identisch unter neuem Namen und mit teilweise erweiterten Aufgaben neu errichtet wurden – ohne entsprechender Personalvertretung.

e. zu § 65 Abs. 1 Satz 3

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Einschränkung auf eine Vielzahl „(von beteiligungspflichtigen Maßnahmen) gestrichen wurde“.

f. zu § 66

Der Gesetzesstand von vor 2007 ist bisher nicht wiederhergestellt. Insbesondere ist die Möglichkeit der Fristverlängerung vor dem Erörterungsverfahren wiederherzustellen. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit der Fristverkürzung ausschließlich und ohne Einvernehmen mit der Personalvertretung der Dienststelle zugestanden werden soll. Das verstößt nach unserer Auffassung gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und ist kein Arbeiten auf „Augenhöhe“. Personalmaßnahmen von der Begründungspflicht auszunehmen können wir ebenfalls nicht nachvollziehen.

g. zu § 70 Abs. 4

Ein Evokationsrecht bei Dienstvereinbarungen halten wir für überflüssig. Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind nur bei rechtswidrigen Dienstvereinbarungen denkbar. Außerdem hat die Dienststelle stets ein Kündigungsrecht. Hinsichtlich der Nachwirkung einer gekündigten Dienstvereinbarung besteht gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 5 die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht auf „Nichtbestehen“ der Dienstvereinbarung zu klagen. Vergleiche hierzu auch die Beantwortung zu Frage 1 des Fragenkatalogs der Fraktion Die Linke.

h. zu § 72

Siehe die Beantwortung der Frage 6 des Fragenkatalogs der Fraktion Die Linke

i. zu § 75 Abs. 1, Nr. 1

Hier wurde das Anhörungsrecht bei Organisationsangelegenheiten

nicht wieder aufgenommen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass gerade im Bereich der Polizei eine Beteiligung der Personalvertretungen bei Organisationsfragen von gravierender Bedeutung ist. Außerdem bleibt der Entwurf hier hinter dem Stand von 2007 zurück.

j. zu § 83 II

Aus Sicht der GdP ist eine Streichung des § 83 II des vorliegenden Entwurfs dringend erforderlich. Zum einen wird dem Personalrat dadurch das Recht verwehrt, bei zwei Entscheidungen mitzubestimmen bzw. Dienstvereinbarungen zu Sachverhalten abzuschließen, die für die Berufsanfänger in der Polizei von elementarer Bedeutung sind. Zum anderen ist dadurch auch nicht der Gesetzesstand vor 2007 wiederhergestellt.

Im übrigen bedauern wir es, dass in dem Gesetzentwurf – entgegen den Forderungen des DGB – keine Sanktionsmöglichkeiten verankert wurden. Wir beziehen uns insoweit auf den Abschnitt II der Stellungnahme des DGB vom 05.05.2011, die wir voll inhaltlich mittragen.

## II. Beantwortung des Fragenkatalogs der Fraktion Die Linke

**Frage 1:** Ein Evokationsrecht in der bisher im Gesetzgebungsverfahren und insbesondere den auf Arbeitsebene geführten Vorgesprächen behaupteten Art wird vom Bundesverfassungsgericht nicht verlangt. In Fällen des § 70 LPVG ist dieses Evokationsrecht auch überflüssig, da Dienstvereinbarungen einvernehmlich zwischen Dienststelle und Personalrat geschlossen und gem. § 70 IV jederzeit gekündigt werden können.

**Frage 2:** Die GdP sieht die prozessbegleitende Mitbestimmung für ihren Bereich als realisiert an. Durch das Informationsrecht in § 65 sehen wir unsere Rechte als ausreichend gewahrt an.

**Frage 3:** Für unseren Bereich genügen die Bestimmungen des § 63 LPVG. Inwieweit darüber hinaus noch eine gesonderte Regelung in § 65 a getroffen werden muss, vermögen wir nicht zu beurteilen.

**Frage 4:** Die Sanktionsmöglichkeiten sollten weiterhin zentrale Forderung bleiben, da der Gesetzentwurf hier weit hinter den bisher aufgestellten Forderungen des DGB zurückbleibt.

**Frage 5:** Unseres Erachtens räumt der neue § 72 IV Nr. 22 die rechtlichen Möglichkeiten ein, die der § 72 III Nr. 7 vor der Novellierung von 2007 regelte. Der GdP erscheint diese Regelung ausreichend. Von der Formulierung her könnte es nützlich sein, dass die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle auf Dauer auf Dritte „umfasst wird“.

**Frage 6:**

- In § 72 I Nr. 4 fehlt die Beteiligung bei der „Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe“. Diese müssen aufgenommen werden, da die Zuordnungskriterien von BAT und BMTG in der Praxis noch angewendet werden.
- § 72 III Nr. 1 könnte dem Wortlaut nach tatsächlich so verstanden werden, als werde eine Einschränkung vorgenommen. Dies trifft allerdings nicht zu. Im Gegenteil stellt die jetzige Formulierung sogar eine Ausweitung dar. Der § 72 II in seiner alten Fassung vor 2007 schränkte die Mitbestimmung in den unter Ziffern 1 – 6 aufgeführten Tatbeständen derart ein, dass nur in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten die Mitbestimmung gegeben war. Diese Einschränkung sieht der neue § 72 III nicht vor. Die in den Ziffern 1 – 6 geregelten Tatbestände finden sich unseres Erachtens in den jetzigen Ziffern 1 – 4 sowie in § 72 III Nr. 21 wieder.
- § 72 IV Nr. 2: Diese Regelung fehlt in der Tat.
- § 72 IV Nr. 1: Die gleitende Arbeitszeit ist unseres Erachtens von § 72 IV Nr. 1 neu umfasst, da sie einen Unterfall der täglichen Arbeitszeit darstellt. So wurde dies auch bereits zutreffend in der Begründung zum Gesetzentwurf der Gesetzesänderung 2007 dargestellt.

**Frage 7:** siehe Frage 6

**Frage 8:** In § 58 sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Mitbestimmung auch für die Fälle gelten soll, in denen einem Mitglied einer JAV außerordentlich gekündigt werden soll.

**Frage 9:** Zu dieser Frage fehlen uns die Hintergründe, um eine Bewertung abgeben und die Frage beantworten zu können.

**Frage 10:** siehe Frage 9